

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Januar 2023

Nr. 2023/82

KR.Nr. K 0219/2022 (VWD)

Kleine Anfrage Hardy Jäggi (SP, Recherswil): Kleinlotterien Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Mit Schreiben vom 11. November 2022 teilt das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) den Gemeinden mit, dass ab 01.01.2023 für Lottos, die Gutscheine oder Edelmetalle als Preise abgeben, neue Regeln gelten. Das heisst:

- Es braucht neu vom AWA eine Bewilligung.
- Das Mindestalter ist 18, oder es muss ein Antrag auf Ausnahmegewilligung gestellt werden.
- 50% der maximal möglichen Einsätze müssen als Preise ausgegeben werden.
- Ein Preisplan muss vorgängig beim AWA eingereicht werden.
- Danach muss ein Bericht ans AWA über Spielverlauf, Spielabrechnung und Gewinnverwendung erstellt werden.

Diese neue Regelung trifft die Dorfvereine sehr hart. Abgesehen vom massiv erhöhten administrativen Aufwand, muss der Verein das Risiko tragen, dass er weniger als die maximal möglichen Einsätze einnimmt und dennoch 50% vom Maximum als Preise ausgeben muss. Ist ein Lottoanlass schlecht besucht, wird er zum Nullsummenspiel. Dorfvereine, die den Aufwand oder das finanzielle Risiko nicht auf sich nehmen können, verlieren eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen. Bereits wurden Lottos abgesagt. Es ist für mich unverständlich, dass der Regierungsrat eine jahrelange und absolut bewährte Praxis aufgibt, nur weil es die Interkantonale Geldspielaufsicht empfiehlt. Zudem sind wir bekanntlich mitten in der Lottosaison, die im Winterhalbjahr stattfindet. Die Vereine haben praktisch alles organisiert und eine solche kurzfristige Änderung der Spielregeln kann bei Einhaltung aller neuen Vorgaben existenzbedrohend sein.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer hat diesen Entscheid gefällt?
2. Warum wurden die Gemeinden/der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) nicht vorher angehört?
3. War sich der Regierungsrat der Konsequenzen dieses Entscheides bewusst?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat die künftige Praxis für die Vereine vor?
5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, Vereine finanziell zu unterstützen, welche die Lottos als Einnahmequelle verlieren?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) sowie dessen Verordnung (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511) wurden vom Bundesrat per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Das Geldspielgesetz schafft eine umfassende Regelung aller Geldspiele in der Schweiz.

Im Bereich der Kleinlotterien (inkl. bewilligungsfreie Kleinlotterien wie Lottomatches und Tombolas) wurde mit dem Geldspielgesetz ein geschlossenes System geschaffen, wonach mit den erwirtschafteten Reingewinnen ausnahmslos gemeinnützige Zwecke zu verfolgen sind (Art. 34 Abs. 2 BGS). Das Bundesrecht sieht vor, dass Gewinne bei bewilligungsfreien Kleinlotterien im Rahmen eines Unterhaltungsanlasses ausschliesslich aus Sachpreisen bestehen dürfen.

Mit Inkrafttreten des Geldspielgesetzes unterstehen Grossspiele (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele) und Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) grundsätzlich der Bewilligungspflicht. Die Kantone haben zwei Jahre Zeit gehabt, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Im Kanton Solothurn wurde das Geldspielgesetz mit der Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG; BGS 940.11) und dessen Verordnung (VWAG; BGS 940.12) entsprechend umgesetzt. Der Kanton Solothurn hat sich bei der Umsetzung des Geldspielgesetzes bereiterklärt, Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist, bewilligungsfrei zuzulassen. Diese bewilligungsfreien Kleinlotterien sind unter dem Begriff Lottos/Lottomatches und Tombolas bekannt und unterstehen lediglich einer Meldepflicht.

Gemäss Bundesrecht sind Gutscheine, Edelmetalle und Barpreise als Gewinne bei Kleinlotterien ohne Weiteres zulässig, bedürfen jedoch einer kantonalen Kleinspielbewilligung und müssen so ausgestaltet sein, dass auch die weiteren für die Kleinlotterien geltenden Regeln eingehalten werden (bspw. Höchstbetrag von CHF 10.-für einen einzelnen Einsatz, Gewinnquote mind. 50%, Trefferquote mind. 10%, Berichterstattung innert drei Monate nach Abschluss einer Kleinlotterie). Das regulative System des Geldspielgesetzes (welches auch dem Schutz der Vereine dienen soll, wonach bei Kleinlotterien mit den erworbenen Reingewinnen ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgt werden dürfen und sich Dritte nicht am Spielbetrieb bereichern sollen) erfordert bei bewilligungspflichtigen Spielformen von den Veranstaltern einen gewissen, vertretbaren administrativen Aufwand.

In der Praxis hat es sich etabliert, dass Vereine (Veranstalter) für die Durchführung von Lottomatches oft eine Drittperson (sog. Durchführer) beiziehen; dabei werden Gutscheine und Goldpreise oft nicht vereinzelt abgegeben, sondern als Preis- und Publikumsmagnet in den Vordergrund gerückt. Nach geltendem Recht muss, wenn die Organisation oder die Durchführung von bewilligungspflichtigen Kleinlotterien an Dritte ausgelagert wird, der Dritte gemeinnützige Zwecke verfolgen (Art. 33 Abs. 2 BGS). Das Geldspielgesetz will so verhindern, dass sich Dritte am Spielbetrieb anderer bereichern.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wer hat diesen Entscheid gefällt?

Die Interkantonale Geldspielaufsicht (Gespa) hat mit Schreiben vom 19. September 2022 sämtliche kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass nach Bundesrecht Lotterien mit Gutscheinen oder Barpreisen nicht als bewilligungsfreie Kleinlotterie durchgeführt werden dürfen. Hintergrund der Intervention der Gespa war die unterschiedliche Praxis in den einzelnen Kantonen. Mit vorerwähntem Schreiben nimmt die Gespa

ihre spezialgesetzliche Oberaufsichtsfunktion wahr. Die Gespa hat ihre diesbezügliche Rechtsauffassung im Rahmen eines Meinungsaustausches mit dem Bundesamt für Justiz konsolidiert, um sicherzustellen, dass der Spielraum der einzelnen Kantone nicht unnötig eingeschränkt wird.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist gemäss § 41 Abs. 1 Bst. m VWAG zuständige Behörde für den Vollzug des Geldspielgesetzes auf dem Kantonsgebiet. Das AWA ist dem Hinweis auf die bundesrechtskonforme Praxis nachgekommen und hat die Einwohnergemeinden und Lotto-Veranstalter über die Rechtsanwendung informiert.

3.2.2 Zu Frage 2:

Warum wurden die Gemeinden/der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) nicht vorher angehört?

Beim vorerwähnten Schreiben der Gespa handelt es sich nicht um eine bundesrechtliche Rechtsanpassung oder einen politischen Meinungsbildungsprozess, sondern um die Auslegung und Umsetzung von Bundesrecht.

Vor diesem Hintergrund hat das AWA die Gemeinden über den Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) auf die bundesrechtskonforme Praxis aufmerksam gemacht. Eine Information über die rechtskonforme Anwendung von Bundesrecht bedarf nicht einer vorgängigen Konsultation.

3.2.3 Zu Frage 3:

War sich der Regierungsrat der Konsequenzen dieses Entscheides bewusst?

Die Gespa hat die kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörden darauf aufmerksam gemacht, dass die Evaluation des Geldspielgesetzes ansteht. Gemäss Gespa werden die konsequenten Bemühungen für eine bundesrechtskonforme Rechtsanwendung durch alle Kantone dazu beitragen, die aus dem politischen Prozess resultierenden Kompetenzen der Kantone zu untermauern und zu verhindern, dass Spielraum und Kompetenzen der Kantone bei künftigen Revisionen eingeschränkt werden. Wir konnten dazu keinen Entscheid fällen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie stellt sich der Regierungsrat die künftige Praxis für die Vereine vor?

Bezüglich Gutscheine hat die Gespa ihre Haltung bereits im Rahmen des Schreibens an die Kantone kommuniziert; wo Gutscheine als Preis im Vordergrund stehen, liegt eine Gesetzesumgebung vor. Bei den Edelmetallen geht die Rechtsauffassung der Gespa in die gleiche Richtung: Während die vereinzelt Vergabe des berühmten Goldvrenelis als Preis unproblematisch erscheint, kann bei eigentlichen „Gold-Lottos“ mit primär Edelmetallpreisen nicht mehr von einem als harmlos geltendem Lotto ausgegangen werden, die der Gesetzgeber - genau wegen ihrer Harmlosigkeit - von zahlreichen Vorschriften ausgenommen hat. Derartige Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Kantons.

Wir werden prüfen, welche Differenzierungen wir vornehmen können. Eine mögliche Regelung soll sowohl für die Veranstalter wie für die Aufsichtsbehörde mit realistischem Aufwand möglich sein.

3.2.5 Zu Frage 5:

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, Vereine finanziell zu unterstützen, welche die Lottos als Einnahmequelle verlieren?

Die Frage der finanziellen Unterstützung drängt sich aufgrund der aktuellen Gesetzeslage nicht auf, da Kleinlotterien (bewilligungsfrei oder bewilligungspflichtig) für Vereine nach wie vor möglich sind (vgl. Ziffer 3.2.3).

Sind Barpreise, Gutscheine oder Edelmetalle als Preise vorgesehen, unterliegt die Durchführung eines Lottos / einer Tombola der Bewilligungspflicht. Die durch den Bundesgesetzgeber beabsichtigte systembedingte Klassifizierung innerhalb des Kleinspielbereichs bringt für die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Kleinlotterien einen vertretbaren, administrativen Aufwand mit sich.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5961)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat